

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft
Band: 30 (1882)

Artikel: Dreissigster Geschäftsbericht der Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft an die Generalversammlung der Aktionäre umfassend das Jahr 1882
Autor: Studer
Kapitel: 2: Verhältniss zu andern Transportanstalten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oberaufsicht der „Eisenbahnbank“ bedingt und daher nicht haltbar seien. Diese Vermuthung wird wiederholt damit zu begründen versucht, dass die Beleuchtung der Direktion dieses Einflusses der Eisenbahnbank keine Erwähnung thue.

Wir haben in unserm Geschäftsbericht pro 1878, pag. 13 und 14, über die Wahl des gemischten Komite, welches die Ausführung der Übereinkunft mit der Eisenbahnbank betreffend die einzuführenden Ersparnisse überwachen sollte, das Nöthige mitgetheilt, in unserer Beleuchtung des Gutachtens diese Überwachung aber desshalb nicht erwähnt, weil weder das Komite noch die Eisenbahnbank von dem diesfälligen Rechte Gebrauch machten. Die eingeführten Betriebsersparnisse entsprechen allerdings der Übereinkunft mit der Eisenbahnbank; aber sie sind auch mit der Regelmässigkeit und Sicherheit des Betriebes gar wohl verträglich, und geben daher zu keinerlei Besorgnissen Veranlassung.

In unserm vorjährigen Geschäftsberichte haben wir über die Verhandlungen berichtet, welche behufs des Baues der Wynenthalbahn gepflogen worden waren. Bekanntlich ist durch den Südbahnvertrag den beiden Gesellschaften der Centralbahn und der Nordostbahn die Betheiligung an dieser Zweigbahn mit einem Drittel der Kosten oktroyirt worden. Um diese Kosten in angemessenen Grenzen zu halten, haben sich die beiden Gesellschaften, auch im Interesse der Landesgegend, für den Bau einer schmalspurigen Strassenbahn ausgesprochen. Das Gründungskomite hat nach einigem Widerstreben schliesslich dieser Anschauung ebenfalls zugestimmt, und es ist dann unterm 26. Dezember 1882 mit beidseitigem Ratifikationsvorbehalt ein Vertrag vereinbart worden, welcher zum Zwecke der Erbauung der genannten Bahn die Gründung einer Aktiengesellschaft vorsieht mit einem Kapital von Fr. 750,000, woran die Nordostbahn und die Centralbahn sich je mit 250 Aktien zu Fr. 500 zu betheiligen hätten, während die übrigen 1000 Aktien von den betheiligten Gemeinden aufzubringen wären.

Unserem Verwaltungsrath ist dieser Vertrag jedoch noch nicht zur Ratifikation vorgelegt worden, weil es noch ungewiss ist, ob das Komite die von betheiligter Seite zu zeichnenden 1000 Aktien zusammenbringen werde. Die Erfahrungen mit der Nationalbahn sind geeignet, die Gemeinden etwas bedächtlich zu machen, und dass sich für schweizerische Eisenbahnen noch unbetheiligt Privatkapital finde, ist angesichts der in offiziellen Kreisen waltenden Tendenzen kaum zu erwarten.

Wir haben hier noch der Erledigung einer älteren Differenz Erwähnung zu thun. Bekanntlich hat die Nordostbahn im Jahr 1876 die Übernahme der Linie Örlikon-Bülach-Regensberg auf Grundlage der Bestimmungen des diesfälligen Vertrags erklärt. Das Komite der Unternehmung glaubte aber, die Schlussrechnung der Nordostbahn nicht anerkennen zu können und noch eine Nachvergütung von Fr. 6.67 Cts. per Obligation fordern zu sollen. Damalige Vergleichsofferten wurden nicht annehmbar erklärt und die Sache blieb pendent bis im Berichtsjahr, in welchem sie durch eine Nachzahlung von Fr. 3 per Obligation erledigt wurde. Die daherige Ausgabe von Fr. 6798 erscheint unter den Abschreibungen.

II. Verhältniss zu andern Transportanstalten.

Die Aufgaben kommerzieller Art, welche die Konferenz der schweizerischen Eisenbahnen zu besorgen hat, haben sich erheblich vermindert und sind in der Regel nur noch von sekundärer Bedeutung, theils in Folge Bildung der kommerziellen Union, wodurch für den Güterverkehr ein engerer, nur einen Theil der Bahnen umfassender Verband geschaffen wurde, theils weil die Westschweizerischen Bahnen sich bis jetzt zur Annahme des sogenannten Reformsystems für den Güterverkehr nicht entschliessen konnten und in Folge dessen die, auf Anwendung

und Weiterentwicklung dieses Systems bezüglich Fragen entweder verschoben oder ohne die genannte Gesellschaft berathen werden müssen. Auch die Revision des Transportreglements, deren Anhandnahme unser letztjährige Geschäftsbericht erwähnte, ist einstweilen in der Hauptsache sistirt worden, in Gewärtigung der Entschliessungen der Westschweizerischen Bahnen über die Reform ihrer Gütertarife, sowie auch in der Annahme, dass die Verhandlungen für ein internationales Übereinkommen zur einheitlichen Regelung der Rechtsverhältnisse des Eisenbahngüterverkehrs einem baldigen günstigen Abschluss entgegengehen und damit für wichtige Theile des Reglements eine neue Grundlage geschaffen werde. Ebenso gelangte die Konferenz bis jetzt nicht zur Verwirklichung der bei ihr eingebrachten Anregung, über die Haftpflicht für Unfälle auf den gemeinschaftlich von mehreren Bahnen benutzten Stationen und Bahnstrecken übereinstimmende Grundsätze zu vereinbaren. Die Berathung über Errichtung einer gemeinsamen Versicherungskasse gegen die Folgen der Tödtung und Verletzung von Reisenden wurde vorläufig eingestellt mit Rücksicht auf den Umstand, dass mehrere Bahnen hierüber Versicherungsverträge mit Assekuranzgesellschaften abgeschlossen haben.

In wachsendem Umfange beschäftigt sich dagegen die Konferenz mit Fragen des Betriebes. Von solchen, im Berichtsjahr erörterten Fragen erwähnen wir, ausser den schon im ersten Abschnitt erwähnten Verhandlungen mit den Bundesbehörden über betriebstechnische Verbesserungen und über eine internationale Vereinbarung betreffend das Rollmaterial, noch folgende: Aufstellung einheitlicher Reglemente für das Zugspersonal und den Signaldienst, Bestimmungen über die zulässigen Maximal-Zugsgeschwindigkeiten, Centralisation des Weichendienstes auf grösseren Stationen, Vereinbarung zwischen den centraleuropäischen Bahnen über die gegenseitige Wagenbenutzung. — Durch das verstärkte Hervortreten betriebstechnischer Fragen erhält der schon seit einer Mehrzahl von Jahren bestehende Technikerverein der schweizerischen Bahnverwaltungen eine wachsende Bedeutung. Um denselben zu befähigen, der wichtigen Aufgabe, welche ihm hiebei zufällt, möglichst vollkommen zu genügen, wurde durch die Eisenbahnkonferenz dessen Organisationsstatut einer Änderung und Erweiterung unterstellt.

Aus den Verhandlungen der kommerziellen Union erwähnen wir, dass das Bureau für die Entschädigungsabrechnungen über Umwegtransporte in Luzern errichtet worden ist und seine Funktionen begonnen hat. Hinsichtlich des überseeischen Verkehrs von Zürich über Marseille wurde in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Konvention vom 8. Januar 1879 eine Verständigung getroffen, wonach die Nordostbahn für ihre Strecke bis Aarau die normalen Taxen unverkürzt erhält.

Im Berichtsjahr haben successiv alle schweizerischen Normalbahnen mit Ausnahme der Tössthalbahn und der Westschweizerischen Bahnen die Annahme des sogenannten Reform-Gütertarifsystems erklärt, hinsichtlich dessen wir auf unsern letztjährigen Geschäftsbericht verweisen. Auch die Tössthalbahn hat bereits erklärt, dem genannten System demnächst ebenfalls beitreten zu wollen. Daher ist wohl zu erwarten, dass in naher Zeit völlige Übereinstimmung der Gütertarife in der ganzen Schweiz herbeigeführt sein werde. Dieser Erfolg verdient um so eher die billigende Zustimmung des Verkehrs, als das neue System im Wesentlichen mit demjenigen der Gesamtheit der deutschen Bahnen übereinstimmt und bei den österreichisch-ungarischen Bahnen die Geneigtheit zu Tage tritt, sich diesem System sehr wesentlich anzunähern. Auf Erhaltung jener Übereinstimmung ist gewiss grosser Werth zu legen, und daher waren die schweizerischen Reformtarif-Bahnen bemüht, eine organische Verbindung mit den deutschen Bahnen herbeizuführen, welche, ohne die Freiheit ihrer Entschliessungen hinsichtlich der Fortentwicklung der Gütertarife aufzuheben, doch zur Forterhaltung der Übereinstimmung beizutragen geeignet ist. Die deutschen Bahnverwaltungen haben hiezu in entgegenkommender Weise Hand geboten. In Folge dessen werden den periodischen Sitzungen der deutschen Tarifkommission, welche alle die Gütertarifbestimmungen

nebst Waarenklassifikation betreffenden Anregungen zu prüfen und darüber der Generalkonferenz der deutschen Bahnen Antrag zu stellen hat, künftig auch zwei schweizerische Verwaltungen mit berathender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beiwohnen; dabei haben sich die beteiligten Schweizerbahnen das Recht freier Entschliessung darüber gewahrt, inwieweit die sachbezüglichen Beschlüsse der deutschen Generalkonferenz jeweilen auch für die Schweiz zur Geltung zu bringen seien.

Mit der Schweizerischen Centralbahn ist am 2. Februar 1870 anlässlich der Subventionirung der Gotthardbahn ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach aller über Linien der beiden Gesellschaften sich bewegende internationale Personen- und Güterverkehr der Gotthardbahn ihnen gemeinschaftlich ist und die auf ihre Linien entfallenden Erträge dieses Verkehrs nach Abzug der Beförderungskosten hälftig getheilt werden. Zu diesem Vertrag, soweit er den Güterverkehr betrifft, haben wir mit der Centralbahn am 31. Mai 1882 die nöthigen Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Mit der gleichen Gesellschaft wurde am 3. Januar 1882 zur Regelung der Verkehrsverhältnisse der Bötzbahn und der Aargauischen Südbahn ein neuer Vertrag abgeschlossen, welcher auf die Zeit der Eröffnung des Betriebes der Bahnstrecke Muri-Rothkreuz in Kraft trat und am 6. Februar 1882 die verwaltungsräthliche Genehmigung erhielt. Durch diesen Vertrag war namentlich auch der Verkehr zwischen Basel und der Gotthardbahn zu regeln. Es wurde für den Personenverkehr die Erstellung von Billeten vereinbart, welche über die drei Routen Olten-Luzern, Olten-Aarau-Muri und Bötzbahn-Brugg-Muri Gültigkeit haben, und aus deren Ertrag den letzteren beiden Routen zusammen ein Drittel abgegeben wird. Für den Güterverkehr wurde an der von der kommerziellen Konvention vorgeschriebenen Intradirung über die kürzeste Route festgehalten, nachdem Verhandlungen wegen Mitbetheiligung der Bötzbahn an demselben erfolglos geblieben waren; demgemäss geht dieser Verkehr zur Zeit ausschliesslich über Olten-Aarau-Muri, welche Route um 4 Kilometer kürzer ist als die Bötzbahnroute.

Am 3. Februar 1882 kam mit der Badischen Bahn ein Übereinkommen zur Regelung der Verhältnisse des wechselseitigen Güterverkehrs zum Abschluss, welches vom Verwaltungsrath am 16. März genehmigt wurde. Dieses Übereinkommen trägt den Veränderungen Rechnung, welche in den Verhältnissen der Nordostbahn durch die Übernahme der Nationalbahn und den Abschluss der kommerziellen Konvention eingetreten sind. Seine Wirkung konnte dasselbe aber bis zur Stunde nur theilweise üben, weil zufolge der nachfolgend zu erwähnenden Forderungen der Bundesbehörden betreffend abermalige Änderung unsers internen Gütertarifes die Neubildung der direkten Gütertarife mit der Badischen Bahn sich einstweilen auf Waldshut und Basel beschränken musste.

Die Konzession für die auf badischem Gebiete gelegenen Strecken der ehemaligen Nationalbahn wurde der Nordostbahn s. Z. nur mit der Massgabe ertheilt, dass die Vereinbarungen über die Mitbenutzung der gemeinschaftlichen Bahnhöfe Konstanz und Singen einer Revision unterzogen werden. Baden wollte dadurch Gleichförmigkeit mit den analogen Verträgen erzielen, welche mit allen übrigen Grenzverwaltungen über solche Mitbenutzungsverhältnisse bestehen, und die ausnahmsweisen Vergünstigungen zurückziehen, welche die Nationalbahn erlangt hatte. Die diesfalls gepflogenen Verhandlungen führten im Berichtsjahr zum Abschluss der neuen Verträge, betreffend den Bahnhof Singen am 26. Juli / 4. August, betreffend den Bahnhof Konstanz am 19. Oktober / 4. November. In denselben wurde für die Betheiligung der beiden Verwaltungen an den Bauzinsen- und Unterhaltskosten gemeinschaftlich benutzter Bahnhofanlagen und an den Betriebskosten im Gemeinschaftsdienst der Masstab des Verkehrs, zur Hälfte nach ein- und auslaufenden Zügen und zur Hälfte nach ein- und auslaufenden Wagenachsen berechnet, festgesetzt, unter Fixirung einer festen Quote der Nordostbahn bis Ende 1884 für Singen von 17 0/0, für Konstanz

von 47 0/0. Die Haftpflicht wurde in Abweichung von den bisherigen Bestimmungen, nach welchen die Badische Bahn für alle im gemeinschaftlichen Betriebsdienst vorkommenden Beschädigungen haftete, analog andern Mitbenutzungsverträgen normirt. Wenn hienach die neuen Verträge für die Nordostbahn allerdings oneroser geworden sind, so fanden Direktion und Verwaltungsrath dieselben dennoch annehmbar. Die Ratifikation durch letztern erfolgte für den Singener Vertrag am 21. September, für den Konstanzer Vertrag am 28. Dezember; dieselben erhielten rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1880, dem Datum der Betriebsübernahme der Ostsektion der Nationalbahn, ab.

Der Anstand mit der Eisenbahngesellschaft Wädenswil-Einsiedeln betreffend Partizipation derselben an den Baukapitalzinsen und den Betriebs- und Unterhaltskosten des Bahnhofes Wädenswil ist noch pendent. Im Berichtsjahr fand die Konstituierung des Schiedsgerichtes und der Prozessschriftenwechsel, im laufenden Jahr die mündliche Verhandlung vor demselben statt. Das Urtheil ist noch nicht gefällt.

Wegen der Forderungsverhältnisse mit der Zürichsee-Gotthardbahn für Mitbenutzung der Station Pfäffikon (Schwyz) waren wir mangels Zahlung genöthigt, den Rechtstrieb anzuheben und nach Durchführung desselben beim Bundesgericht das Liquidationsbegehren zu stellen. Nachdem hierauf eine Abschlagszahlung geleistet worden, wurde auf das Ersuchen der Schuldnerin das Liquidationsbegehren zurückgezogen.

Im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten wir der Schwierigkeiten, welche bei Festsetzung der Grundtaxen des neuen Gütertarifs zu berücksichtigen waren, wenn weder eine fühlbare Verminderung der Einnahmen riskirt, noch eine den Verkehr beeinträchtigende Erhöhung der seitherigen Gütertaxen herbeigeführt werden wollte. Nachdem endlich am 6. Februar 1882 die abschliessliche Feststellung der Grundtaxen durch den Verwaltungsrath erfolgt war, machten wir uns die möglichst rasche Neuerstellung der Gütertarife zur Pflicht. Der interne Gütertarif konnte jedoch nicht vor 1. September 1882 in Kraft gesetzt werden, weil das Eisenbahndepartement verlangte, dass derselbe längere Zeit vor seiner Anwendung dem Publikum zur Verfügung gestellt werde. Auf den 1. Oktober publizirten wir sodann die neuen Tarife für Basel, die übrigen Bötzenbergbahnstationen und Waldshut, und wir beabsichtigten, in rascher Folge auch die neuen direkten Tarife mit den Vereinigten Schweizerbahnen, mit der Centralbahn etc. und mit den benachbarten deutschen Bahnen auszugeben, als der ganzen Arbeit vom schweizerischen Eisenbahndepartement ganz unerwartet Halt geboten wurde. Mit Schreiben vom 19. September eröffnete uns das genannte Departement, dass der Bundesrath am 5. gl. M. folgenden Beschluss gefasst habe:

„1. Die Berechnung der Taxen nach Entfernungsstufen einer Transportstrecke, wobei für die entfernteren Stufen geringere Taxen berechnet werden als für die näheren (Staffeltarif), darf im Verkehr der schweizerischen Bahnen unter sich (direkter und Transitverkehr) nur in der Weise zur Anwendung kommen, dass die auf den einzelnen Bahnen durchlaufenen Strecken zusammen als nur eine Transportstrecke angesehen werden. Es ist somit nicht zulässig, bei der Bildung von direkten und Transittarifen Staffeltarife an proportional gerechnete Taxen anzustossen, oder zwei oder mehrere Staffeltarife zu kumuliren.

„2. Die Tarife für den internen Verkehr sind nach den für den direkten schweizerischen Verkehr angenommenen Grundsätzen zu berechnen.“

Mit dieser Eröffnung verband das Eisenbahndepartement die Einladung, die Grundlagen, nach welchen die Nordostbahn die hienach nothwendig gewordene Umarbeitung, beziehungsweise Neuerstellung ihrer Gütertarife vorzunehmen gedenke, beförderlich vorzulegen. Auf Ersuchen um näheren Aufschluss fügte das Departement bei, seines Erachtens habe, sofern die Bahnverwaltungen sich nicht auf einheitliche Grundtaxen einigen können, die Neubildung der Nordostbahntarife entweder in der Weise zu geschehen, dass die Nordostbahn vom Staffel überhaupt abgehe

und nach dem Vorgange der Centralbahn Expeditionsgebühren mit proportionalen Streckentaxen einführe, oder im Falle Beibehaltung des Staffels so, dass dessen letzte Taxstufen für die Taxeinrechnung im Transitverkehr allein massgebend seien und im direkten Verkehr nur die Hälfte der fixen Zuschläge beigerechnet werden dürfe.

Der bundesrätliche Beschluss betraf vorwiegend die Nordostbahn, da die Vereinigten Schweizerbahnen in ihrem letztjährigen Geschäftsbericht erklärt haben, dass sie nur genöthigt durch das Vorgehen der Nordostbahn ihren internen Tarif staffelförmig gebildet haben, von den andern, dem Reformsystem beigetretenen Schweizerbahnen aber die Taxen bereits in der vom Departement empfohlenen Weise gebildet waren, mit der Ausnahme, dass die Gotthardbahn die Ausscheidung besonderer Expeditionsgebühren noch nicht kannte. Derselbe kam ferner thatsächlich einem Verbot der staffelförmigen Tarifbildung gleich. Nachdem die Centralbahn, Jura-Bern-Luzernbahn und Emmenthalbahn von vornherein das System proportionaler Streckentaxen angenommen und zugleich diese letzteren erheblich höher gegriffen hatten, als die Nordostbahn für ihre Verkehrsverhältnisse zuträglich findet, musste nämlich auf den vom Bundesrath offen gelassenen Ausweg verzichtet werden, die übrigen Bahnen zur Annahme übereinstimmender, staffelförmiger Taxen zu bestimmen. Ebenso verbot sich die vom Departement angedeutete Alternative von selbst, den Staffeltarif für den internen Verkehr beizubehalten, für den direkten Verkehr aber die niedrigen kilometrischen Taxen der längsten Distanzzone anzuwenden; denn abgesehen von andern Unzukömmlichkeiten, welche hieraus resultiren müssten, würde der Nordostbahn ein Verlust auf den bisherigen Einnahmen aus dem Güterverkehr erwachsen, welcher sich einer Million Franken jährlich annähern würde.

Im Beschluss des Bundesrathes war bemerkt, dass die Massnahme nothwendig sei „behuft Abbstellung der aus der gegenwärtigen Tarifgestaltung für Handel und Industrie resultirenden Übelstände.“ Dass das Staffelsystem solche Übelstände seiner Natur nach mit sich bringe, können wir nicht zugeben, sondern sind gegentheils der Ansicht, dass dasselbe besser als das System proportionaler Taxen geeignet ist, den Güteraustausch zur grösstmöglichen Entwicklung zu bringen und hiedurch die wirthschaftliche Aufgabe der Eisenbahnen auf das Vollkommenste zu erfüllen. Ganz besonders trifft dies für die Schweiz zu, deren Bahnen durch die Höhe ihrer Anlage- und Betriebskosten sich ausser Stande sehen, bei proportionaler Gestaltung der Gütertaxen diese so niedrig zu halten, dass nicht bei grösseren Transportdistanzen die Frachten im Verhältniss zum Werthe des Gutes einen, die Transportmöglichkeit sehr beschränkenden Betrag erreichen würden. Diesem Übelstande begegnen die Staffeltarife, die denn auch nicht etwa eine Eigenthümlichkeit der Nordostbahn waren, sondern auf einem grossen Theile der vorgeschrittensten Bahnen, namentlich denen von England, Belgien, Frankreich und Italien, weitgehende Anwendung finden. Die Nordostbahn hatte allerdings noch zwei weitere, aus der Gestaltung ihres Netzes sich ergebende Gründe, mit zunehmender Transportdistanz kilometrisch abnehmende Gütertaxen zu gewähren; einerseits schwächte sie dadurch die Wirkung der ihrem Netze durch die Terraininformation aufgenöthigten Umwege ab, und anderseits erleichterte sie im Verkehr mit Deutschland den Transport über die Linien Basel-Zürich, Basel- oder Waldshut-Winterthur, Waldshut-Romanshorn etc. gegenüber den kürzern Einbruchslinien Waldshut-Zürich, Schaffhausen-Winterthur, Konstanz-Romanshorn etc. Aus solchen Rücksichten, deren Berechtigung und Gewicht unmöglich verkannt werden kann, war die Nordostbahn seit Langem zu dem nunmehr verpönten System staffelförmiger Tarifbildung gelangt.

Der Bundesrath hat an diesem System auszusetzen, dass dasselbe dem internen Verkehr, wenn er auf längere Distanzen geht, niedrigere kilometrische Taxen gewährt als dem direkten Verkehr, welcher dieselben Distanzen durchläuft, aber zum Theil auf der Linie einer andern Gesellschaft. Es ist dies richtig, rechtfertigt sich aber nach unserer Ansicht, weil bei geringerer eigener Transportdistanz die festen Kosten des Versendens oder Empfangens der Güter im Verhältniss zu den eigentlichen Beförderungskosten mehr ins Gewicht fallen und deren Übergabe von Bahn zu Bahn auf die Selbstkosten erhöhend einwirkt. Auch der beim Bundesrath als entscheidend in Betracht gezogene Umstand, dass für die sogenannten Filialbahnen, speziell für Effretikon-Wetzikon, ferner für die

Ostsektion der ehemaligen Nationalbahn der Staffeltarif von Neuem gerechnet wurde, verdiente wohl kaum diese Bedeutung, nachdem vor Übernahme der Nationalbahn durch die Nordostbahn die Bundesbehörde der letzteren die Fortdauer der erwähnten Berechnungsweise ausdrücklich zugesichert hatte, und die Finanzverhältnisse der Unternehmung Effretikon-Hinweil so geartet sind, um eine Höherhaltung ihrer Taxen ebensogut zu rechtfertigen als bei andern, nicht der Nordostbahn zustehenden Linien, denen sie, selbst mit Überschreitung der Konzessionsmaxima, theils direkt durch Zulassung erhöhter Taxen, theils indirekt durch Zulassung fiktiv vermehrter Distanzen gewährt worden ist. Zudem erklärte sich die Nordostbahn bereit, zur Beseitigung wirklicher Härten, welche diesfalls bestehen möchten, die Hand zu bieten.

Trotz aller Auseinandersetzungen in den angedeuteten Richtungen war uns nicht möglich, eine entsprechende Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 5. September 1882 herbeizuführen. Die Nordostbahn sah sich dadurch vor die Frage gestellt, ob letzterer auf gesetzlichem Boden fusse; sowohl wir, als der Verwaltungsrath mussten dieselbe verneinen. Die Konzessionen gewähren der Nordostbahn das Recht freier Bildung ihrer Gütertarife innert der konzessionsgemässen Maxima; das Eisenbahngesetz verpflichtet sie nur, die Taxen überall und für Jedermann gleichmässig zu berechnen; Staffeltarife, welche die hervortretendste Form der Differentialtarife sind, können nach dem gleichen Gesetz vom Bundesrath nur verhindert werden, wenn sie der obenerwähnten Pflicht gleichmässiger Taxberechnung zuwiderlaufen. Ja es ist auch sehr zweifelhaft, ob die vom Bundesrath anempfohlene Art der Tarifbildung, Aufrechnung fester Expeditionsgebühren neben den Streckentaxen, so sehr dieselbe innerlich gerechtfertigt ist, mit den Eisenbahnkonzessionen vereinbar sei, weil die Expeditionsgebühren auf nähere Distanzen nicht ohne Überschreitung der von den Konzessionen bestimmten Taxmaxima erhoben werden können.

Dennoch gelangten schliesslich sowohl die Direktion als der Verwaltungsrath dazu, der bundesrätlichen Forderung sich zu fügen. Mangels einer geeigneten Instanz für fachkundige und unbefangene Erörterung der einschlägigen Verhältnisse war, nachdem das Eisenbahndepartement auf dem eingenommenen Standpunkte beharrlich verblieb, von Weiterziehung der Angelegenheit ein Erfolg kaum zu erwarten. Den gerichtlichen Schutz anzurufen, trugen wir ebenfalls Bedenken, nachdem der Bundesrath uns freie Hand liess, die neuen Taxen so zu bestimmen, dass wir keinen Schaden erleiden. Jedoch waren wir, indem wir diesen Entschluss dem Eisenbahndepartement eröffneten, aus Auftrag des Verwaltungsrathes im Falle, die Verantwortlichkeit für die sehr fühlbaren Taxerhöhungen, welche hieraus, namentlich für den internen Verkehr auf grössere Entfernungen sich ergeben, von unserer Gesellschaft abzulehnen. Diese Erhöhungen sind unvermeidlich, sobald die Streckentaxen auf die kleinsten, wie auf die grössten Entfernungen kilometrisch gleich gehalten werden. Wir waren immerhin bemüht, dieselben abzuschwächen, soweit es möglich schien, ohne die Gesamtheit der Einnahmen aus dem seitherigen Güterverkehr zu vermindern. Die neuen Gütertaxen, welche vom Verwaltungsrath erst nach Ablauf des Berichtsjahres festgestellt werden konnten, bleiben daher unter denen der centralschweizerischen Bahnen, indem Direktion und Verwaltungsrath, in Abweichung von einer bei den Bundesbehörden sich geltend machenden Ansicht, den von unserm Netze bedienten Gegenden einen grössern Dienst zu erweisen glauben, wenn sie die unvermeidlich gewordenen Taxerhöhungen in thunlichst bescheidenen Grenzen halten, als wenn sie, nur um die Taxübereinstimmung mit den centralschweizerischen Bahnen herbeizuführen, die seitherigen Taxen fast allgemein sehr bedeutend erhöhen würden.

Eine Differenz mit dem Eisenbahndepartement von minder grosser Bedeutung, die wir aber doch nicht unerwähnt lassen dürfen, betrifft den schon in früheren Geschäftsberichten besprochenen Getreidespezialtarif Nr. 6. In der neuen Güterklassifikation ist das Getreide den Spezialtarifen zugewiesen und geniesst schon in Folge dessen einer erheblichen Taxermässigung gegenüber den Gütern der allgemeinen Wagenladungsklassen. Theils mit Rücksicht hierauf, theils wegen der beharrlichen, seit Jahren andauernden, in die Bundesbehörden hinübergetragenen

Anfechtung des genannten Tarifs beschlossen wir die Aufhebung des letzteren je auf die Zeit der Einführung der neuen Klassifikation durch die anderen Schweizerbahnen und lehnten zugleich dessen Ausdehnung auf die Gotthardbahn ab. Hievon nahm das Departement in Folge Beschwerde der Gotthardbahn Anlass, auch die Aufhebung des Tarifs im Verkehr mit den Westschweizerischen Bahnen zu fordern, weil ihm durch Fortbestand desselben ab Genf, ohne Einführung ab Chiasso beziehungsweise Pino, Marseille gegenüber Genua bevorzugt zu sein schien. Ohne Erfolg machten wir hiegegen aufmerksam, dass es sich nicht um Tarife ab Marseille, sondern um solche für den Verkehr zwischen der Ost- und Westschweiz handle, und dass, wenn wir den Getreideimport von Westen her zu unserm Nachtheil erleichtern, uns dafür die Westschweizerischen Bahnen eine Kompensation durch Gewährung gleicher Ermässigung für den Import über Romanshorn gewähren, während die Gotthardbahn eine solche Kompensation nicht zu bieten vermöge. Ebenso betonten wir umsonst, dass die Gotthardbahn, mit der wir auf Grund der neuen Klassifikation direkte Tarife gebildet haben, der Vortheile dieser Klassifikation bereits theilhaft sei, dagegen im Verkehr mit den Westschweizerischen Bahnen noch die alte Klassifikation bestehe und daher die Aufhebung des Tarifes Nr. 6 im Verkehre mit den letzteren sehr hohe Taxsteigerungen zur Folge habe. Da das Eisenbahndepartement auf seiner Forderung verblieb, haben wir den genannten Tarif für unsern Verkehr vollständig ausser Kraft gesetzt, und es ist damit selbstverständlich auch das Reexpeditionsreglement vom 1. November 1881, welches zur Beschwichtigung der gegen den Spezialtarif erhobenen Beschwerden erlassen worden war, für uns hinfällig geworden.

Neben der im Vorstehenden besprochenen Umarbeitung der Gütertarife auf Grund des Reformtarifes beschäftigte uns im Berichtsjahr ganz besonders die Bildung der Gütertarife mit der Gotthardbahn, beziehungsweise im Transit über dieselbe mit Italien. Diejenigen mit der Gotthardbahn selbst boten, nachdem die Frage des Tarifsystems geordnet und die neuen internen Tarife beiderseits festgestellt waren, keine Schwierigkeiten, indem die vorstehend besprochene Beanstandung der neuen Gütertaxen Seitens der Bundesbehörden erst erfolgte, als die Tarife mit der Gotthardbahn bereits in Kraft gesetzt waren; dagegen zeigten sich solche in aussergewöhnlichem Masse bei Bildung der Tarife mit Italien, zunächst wegen der Verschiedenartigkeit der mit einander zu verbindenden Tarifsysteme. Die hieraus erwachsenden Schwierigkeiten waren, soweit sie zwischen Deutschland und der Schweiz bestanden, durch die wesentlich auch mit Rücksicht auf den Gotthardverkehr erfolgte Annahme des Reformsystems Seitens der schweizerischen Bahnen beseitigt worden. Dagegen bestehen sie noch gegenüber den italienischen Bahnen, welche durchaus verschiedenartige, sehr komplizierte Tarife haben. Die Abhülfe konnte nur so gefunden werden, dass die direkten Tarife je in zwei selbständige Tarife, für die Strecken südlich und nördlich von Chiasso und Pino zerlegt wurden; aus dem Zusammensatz der Taxsätze beider Tariftheile ergeben sich die Taxen des direkten Verkehrs. Die Tarife mit Italien haben hiedurch einen ungewöhnlichen Umfang erhalten und leiden gegenüber den sonst üblichen direkten Tarifen an dem Nachtheil, dass Stationen und Publikum für jeden Transport zwei verschiedene Tarifklassifikationen anzuwenden haben; hinwieder bieten sie den Vortheil, vollständig zu sein, d. h. jedem vorkommenden Transport die Vortheile des direkten Verkehrs zu gewähren, während sonst bei ähnlichen Verhältnissen nur sogenannte Artikeltarife für die wichtigsten, zwischen dem betreffenden Gebiete stattfindenden Transporte erstellt zu werden pflegen.

Noch grösser waren die Schwierigkeiten, welche bei Bestimmung der in die Tarife mit Italien einzurechnenden Taxen zu Tage traten; dieselben machten sich namentlich für den deutsch-italienischen Verkehr fühlbar, wirkten aber auch bei Bildung der schweizerisch-italienischen Tarife störend ein. Sonst pflegen internationale Tarife so gebildet zu werden, dass die verschiedenen beteiligten Bahnen ihre normalen Taxen einrechnen und diese jeweilen nur insoweit, als über andere Routen niedrigere Sätze sich ergeben, reduziert werden; bloss für einzelne, besonders wichtige Artikel, für deren Gewinnung niedrigere Sätze als unerlässlich erscheinen, werden auch ohne nachgewiesenen Konkurrenzzwang von vornherein ermässigte Taxen gewährt. Dieses Verfahren war für die Tarife mit Italien nicht

anwendbar. Zuzufolge der erwähnten Art der Tarifikombination können hier die Taxen der Konkurrenzrouten nur für jeden einzelnen Transport, nicht aber nach Tarifklassen berechnet werden. Man hat ferner nirgends eine fertige Totaltaxe zwischen den beiden Endstationen, die reduziert werden könnte, sondern muss dieselbe erst von Fall zu Fall aus den beiderseitigen Tarifen konstruiren, was nach der Natur des Gutes und der Entfernung der beiderseitigen Endstationen ab Chiasso beziehungsweise Pino die mannigfaltigsten Taxverschiebungen ergibt. Diese Schwierigkeiten wurden dadurch vermehrt, dass die italienischen Bahnen ein sehr prononcirtes Staffelsystem haben, welches z. B. bei dem wichtigen, für die Gotthardbahn günstig gelegenen Punkte Mailand nach dem Brenner und Montcenis bedeutend niedrigere kilometrische Taxen ergibt als nach dem Gotthard; dass ferner die Brennerstrecke Peri-Kufstein dem deutschen Verkehr seit Jahren sehr ermässigte Taxen gewährt hat, welche die Transittaxen der Gotthardbahn stark unterbieten, und dass die normalen Taxen der Schweizerischen Centralbahn und Nordostbahn über denjenigen der deutschen Bahnen stehen. In Folge hievon zeigten schon die ersten Proberechnungen, dass die deutsch-italienischen Gotthardtariife bei normaler Bildung durch diejenigen der Brennerroute für einen grossen Theil von Deutschland unterboten würden, trotz der mittelst der Gotthardbahn erzielten Distanzabkürzungen. An Ausgleichung dieser Unterbietungen durch Taxregelungen war aus den schon mitgetheilten Gründen nicht zu denken, davon abgesehen, dass von deutscher und italienischer Seite mit Nachdruck betont wurde, ihre Staaten haben die Gotthardbahn nicht subventionirt, um im besten Fall die seitherigen Brennertaxen beizubehalten.

Diese Verhältnisse veranlassten mühsame und mitunter peinliche Verhandlungen mit den deutschen Bahnen, die schliesslich zu einem Kompromiss führten, wodurch die gezeigten Übelstände zwar nicht sämmtlich beseitigt, aber doch wesentlich vermindert und abgeschwächt wurden. Derselbe lässt sich der Hauptsache nach dahin resumiren, dass die schweizerischen Bahnen für das deutsche Gebiet bis 200 Kilometer von der Grenze die preussischen Staatsbahntaxen mit 20 Prozent Zuschlag und für entferntere Stationen mit 15 Prozent Zuschlag annahmen und daneben in den Ausnahmetarifen noch weitere Ermässigungen mit Rücksicht auf die Brennerkonkurrenz gewährten; speziell im Verkehr Italien-Bayern und -Sachsen, welcher der Konkurrenz ganz besonders ausgesetzt ist, mussten auch für die allgemeinen Tarife die schweizerischen Antheile tiefer gehalten werden und theilweise noch unter die preussischen Sätze gehen. Wir haben aber beizufügen, dass schon bald, nachdem die deutsch-italienischen Tarife auf solcher Grundlage erstellt waren, neue Schritte eingeleitet wurden, um die Schweizerbahnen zu noch weitergehenden Taxermässigungen zu veranlassen, und dass hierüber abermalige Verhandlungen schweben, bei denen die italienischen Bahnen den deutschen unterstützend zur Seite getreten sind. Hierüber wird der nächstjährige Geschäftsbericht Weiteres mitzutheilen haben. Einstweilen bemerken wir, dass wir nicht ermangelten, darauf aufmerksam zu machen, dass die Nordostbahn nicht allein von den Gotthardsubventionen nichts erhalten, sondern im Gegentheil zu denselben über 4 Millionen beigetragen und sich auch sonst für das Gotthardunternehmen ausserordentlich angestrengt habe, wesshalb sie eine Verpflichtung zur Übernahme von Taxopfern, welche sie nicht dem eigenen Interesse entsprechend finde, nicht anerkennen könne. Wir betonten ferner, dass die Nordostbahn neben dem Transit über den Gotthard noch an andern wichtigen Transit-Verkehren, welche sie bei gleichen Verhältnissen nicht ungünstiger behandeln könne, schon jetzt betheiligt sei und künftig noch mehr betheiligt sein werde, und dass sie Gegenden bediene, welche selbst ebensowohl als Konsumtions- wie als Produktionsgebiet von Wichtigkeit seien, wesshalb sie bei Taxermässigungen für den Gotthardverkehr die daraus sich für letztern Verkehr ergebenden Konsequenzen im Auge behalten müsse. Ausserdem machten wir aufmerksam, dass, wenn von deutscher Seite mit Nachdruck auf Hebung der Konkurrenzfähigkeit der dortigen Industrie im Verkehr mit Italien hingewirkt werde, den schweizerischen Bahnen hinwieder die Pflicht obliege, die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit ihrer einheimischen Industrie nicht zu vergessen, welche bisher an Italien ein Absatzgebiet von Bedeutung besessen habe und von der Gotthardbahn eine Förderung, nicht eine Abschwächung ihres Verkehrs mit Italien erwarte.

Die mangelhafte Regelung der Gotthard- gegenüber den Brennertarifen macht sich namentlich deshalb störend fühlbar, weil bei den Verhandlungen über die deutsch-italienischen Gütertarife, wesentlich auf deutsche Veranlassung, zugleich eine Verkehrstheilung mit der Brenneroute vereinbart worden ist, wonach zwar die Verkehrserträge eines gewissen Gebietes zwischen den beiden Routen getheilt, immerhin aber die Transporte auf beide Routen strikt nach dem Principe der kürzesten Route ausgeschieden werden. Es wird sich bei den neuen Verhandlungen fragen, ob nicht hieran Änderungen stattzufinden haben; im Allgemeinen fand die Gotthardroute ihrem Interesse entsprechend, durch eine Vereinbarung der bezeichneten Art weiteren Verschlechterungen der schon sehr gedrückten deutsch-italienischen Taxen entgegenzuwirken.

Die übrigen Gütertarifarbeiten traten neben den besprochenen in den Hintergrund, obschon sie auch im Berichtsjahr ziemlich zahlreich waren.

In den Angelegenheiten des Personenverkehrs nimmt die im Berichtsjahr begonnene und bis in das folgende Jahr sich hinein ziehende Einrichtung direkter Verkehrsbeziehungen zwischen Italien, beziehungsweise der Gotthardbahn einerseits und der Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich und England via Gotthardbahn anderseits die erste Stelle ein. An die Erleichterung und Entwicklung dieses Verkehrs haben sich allseits und nicht bloss in den Kreisen der Bahnverwaltungen so viele Erwartungen geknüpft, und im Hinblick darauf haben die den fraglichen Verkehr vermittelnden Verwaltungen den direkten Tarifen eine Ausdehnung gegeben, wie sie noch nirgends und niemals für gleiche Entfernungen auch nur annähernd beliebt hat oder sich erforderlich erwies. Die Erfahrung der nächsten Jahre wird zeigen, ob man in diesen Einrichtungen, die immerhin nicht unerhebliche Kosten verursachen, nicht über das Bedürfniss hinausgegangen sei. Es war hiebei nicht leicht, die oft divergirenden Ansprüche der konkurrierenden Routen und lokalen Interessen zu vereinigen, um so weniger, als im Personenverkehr allgemein angewandte Normen über die Berechtigung und Bethheiligung der verschiedenen Transportwege nicht bestehen und nicht leicht vereinbart werden können, vielmehr von Fall zu Fall die bestehenden Zugverbindungen und das Vorhandensein bedeutender Unterwegspunkte den Ausschlag geben. Doch gelang es, eine Übereinkunft in dem Sinne zu treffen, dass für die Haupt-Konkurrenzrouten im Rheinthale (von Basel ab rechts- und linksrheinisch) und zwischen Frankfurt und Berlin, beziehungsweise sächsischen Stationen aus Italien fakultativ über alle in Betracht kommenden Routen gültige Billete ausgegeben werden und, was speziell für die von der Nordostbahn bedienten Landesgegenden von Interesse ist, dass dieselben Billete, sowie im Verkehr nach Italien die rechtsrheinischen, zwischen Offenburg und Rothkreuz sowohl über Schaffhausen-Zürich, als über Basel-Luzern (Brugg oder Aarau) gültig sind. Diese Vereinbarungen bieten zweifellos dem Publikum grosse Vortheile und Annehmlichkeiten, aber sie komplizieren in ganz bedeutendem Masse das Kontrol- und Abrechnungsgeschäft der Verwaltungen.

Im Berichtsjahr ist es auch nach langen vorhergegangenen Verhandlungen gelungen, im Verkehr mit London Verbesserungen mittelst Einführung der mangelnden und oft begehrten Billete durch Frankreich und von Retourbillets zu erzielen. Desgleichen wurde erstmals ein direkter Personenverkehr zwischen Paris einerseits und München und Wien anderseits via Delle-Zürich-Romanshorn-Lindau eingerichtet und es wird derselbe im Laufe des Sommerkurses 1883 mittelst Führung eines direkten Wagens Paris-Zürich-Romanshorn unterstützt werden. Ausserdem ist ein Rundreiseverkehr von den Hauptstationen der französischen Ostbahn nach Bayern und Österreich und umgekehrt — jeweils mit einer Fahrt über Basel-Zürich-Lindau und der andern über Avricourt — zu Stande gekommen.

Die Einrichtung der kombinirbaren Billete hat im Jahr 1882 die Modifikation erlitten, dass deren Ausgabe nun während des ganzen Jahres erfolgt; ferner hat sich der Ausgabebetrag derselben dadurch sehr vergrössert,

dass wir im Benehmen mit den theilhaftigen schweizerischen und ausländischen Bahnverwaltungen Ausgabestellen derselben in einer beträchtlichen Zahl grösserer deutscher Städte errichteten. Leider war es nicht möglich, die Gott-hardebahn in den Rayon dieser Billete einbeziehen zu können, während gerade diese als Touristenbahn ersten Rangs und nothwendige Verbindungslinie mit wichtigen Bergpoststrassen zur Theilnahme an dieser Institution zunächst berufen wäre. Im Allgemeinen ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass ungeachtet der erweiterten Ausgabe die Frequenz in diesen Billeten noch immer nicht die ist, die man sich bei deren Einführung im Jahr 1880 versprach. Es rührt dies neben der Neuheit der Einrichtung wohl auch daher, dass die gewöhnlichen Rundreisebillete eben durchweg billiger sind, als ein kombinirbares Billet für dieselbe Tour.

Die im letzten Geschäftsbericht vorausgesehene Änderung des Systems der Taxmarken für den Bezug von Bahntaxen in den Bahnzügen ist im Berichtsjahr eingetreten. Die Marken haben einem zweckmässigen und die Kontrolle eher ermöglichenden System nummerirter Taxbillete Platz gemacht.

Einem vielseitig geäusserten Wunsche Rechnung tragend, haben wir die Gültigkeitsdauer der an den Tagen vor den fünf allgemeinen hohen Festen ausgegebenen Retourbillete auf drei Tage erhöht. Zur Einräumung der drei Tage allgemein für alle an Samstagen ausgegebenen Billete haben wir uns vorläufig nicht entschliessen können, da eine solche Massnahme einer fühlbaren Tarifiereduktion gleichkommt.

Die ökonomische Stellung unserer verheiratheten Angestellten, namentlich derjenigen auf abgelegenen Nebenstationen haben wir indirekt dadurch etwas zu verbessern gesucht, dass wir ihren in gleicher Haushaltung lebenden Kindern, die zum Schulbesuch oder zur Erlernung eines Berufs regelmässig die Bahn benutzen müssen, fortan Abonnements zu halber Taxe bewilligten.

Eine grosse Zahl von im Jahr 1882 vollzogenen Tarifieränderungen im Personenverkehr, darunter solche von beträchtlichem Umfange, könnte hier Erwähnung finden, hat aber kein besonderes Interesse.

III. Finanzverwaltung.

Auf Rechnung des durch die Konvention vom 11. März/10. Dezember 1878 kontrahirten Anleihe bei der Eisenbahnbank von 68 beziehungsweise 160 Millionen Franken hatte die Nordostbahn laut Protokoll vom 30. November 1880 im Jahre 1882 eine Million Franken zu beziehen. Die Zahlung dieser Summe erfolgte am 31. Dezember 1882, und die Eisenbahnbank erhielt dagegen, zu 54/68 berechnet, 2519 Obligationen

zu Fr. 500	Fr. 1,259,500
Abzüglich der vierten Amortisationsquote pro 1882 (1. Februar 1883) von	„ 140,000
hat sich also die Schuld auf diesem Anleihen vermehrt um	Fr. 1,119,500
Sie betrug am 31. Dezember 1881	„ 75,790,000
und belauft sich daher Ende 1882 auf	Fr. 76,909,500

wofür die Eisenbahnbank die entsprechende Zahl von Obligationen erhalten hat.

Die Kursverluste auf diesem Anleihen erscheinen in der Bilanz vom 31. Dezember 1881 mit einem Betrag von Fr. 13,852,054. 40
In dieser Summe ist noch enthalten die laut Konvention vom 11. März/10. Dezember 1878 bedungene einmalige Kommissionsgebühr von „ 500,000. —